

Aktenzeichen: 4 AZN 365/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 9. August 1988

- 4 AZN 365/88 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 26. Oktober 1987

- 19 Ca 96/87 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 26. April 1988

- 3 Sa 12/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT §§ 22, 23 Lehrer; Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte VergGr. V b und VergGr. IV b (Lehrer für Fachpraxis - Werklehrmeister - in Berlin)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Lehrers für Fachpraxis (Werklehrmeister)
- Bewährungsaufstieg bei Lehrkräften



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 365/88

3 Sa 12/88 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. August
1988 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Berlin vom 26. April 1988 - 3 Sa
12/88 - wird auf Kosten des Klägers als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist Maler- und Lackierermeister. Seit dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

17. November 1980 ist er als Lehrer für Fachpraxis (Werklehrmeister) im Angestelltenverhältnis in den Diensten des beklagten Landes tätig. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Außerdem sieht der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien vor:

"Herr Dorrong wird nach den Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (TdL-Richtlinien) in der Fassung vom 18. Mai 1971 - Abschnitt B - in die Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 a zum BAT eingereiht."

Der Kläger wird demgemäß nach VergGr. V b BAT vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 17. November 1986 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

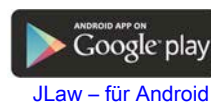
Hiergegen richtet sich die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Das beklagte Land beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Der Kläger hat die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



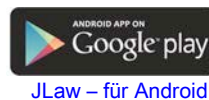
-3-

abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 m.w.N.). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz m.w.N.).

Diesen Anforderungen entspricht das vom Kläger zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde angebrachte Vorbringen nicht. Der Kläger trägt vor, das Landesarbeitsgericht habe den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, aus der Inbezugnahme der TdL-Richtlinien für die Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräfte könne schlechthin kein Anspruch auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg hergeleitet werden. Schon aus dem vom Kläger selbst hierzu wörtlich dargestellten Teil der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht einen derartigen abstrakten Rechtssatz nicht aufgestellt hat und auch nicht aufstellen wollte. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht ausschließlich konkret - fallbezogen aus der vorliegenden Vertragsgestaltung den Schluß gezogen, daß die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien die Teilnahme des Klägers am Bewährungsaufstieg nicht mitumfassen. Erst recht bestätigt das der Gesamtzusammenhang der entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts.

Damit kommt es auf die weiteren Ausführungen des Klägers über den Inhalt des Urteils des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. November 1987 - 8 Sa 70/87 - und des Urteils des erkennenden Senats vom 25. März 1987 - 4 AZR 392/86 - (unveröffentlicht) nicht mehr an. Diese Urteile enthalten zudem aber auch entgegen der Rechtsauffassung des Klägers keine divergierenden Rechtssätze des vom Kläger behaupteten Inhalts. Vielmehr hat die Achte Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin in dem angezogenen Urteil ebenfalls lediglich fallbezogen aus einem Anstellungsschreiben gefolgert, daß der damalige Kläger einen einzelvertraglichen Anspruch auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg erworben habe, während der erkennende Senat in dem ebenfalls vom Kläger angezogenen Urteil lediglich für den Einzelfall ausgeführt hat, es sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in dem damaligen Fall aufgrund bestimmter Erklärungen des beklagten Landes und deren Ausnahme zu dem Ergebnis gekommen sei, auch der Kläger dieses Rechtsstreits habe einen einzelvertraglichen Anspruch auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg in die VergGr. IV b BAT erworben.

Zwar weist der Kläger weiter richtig darauf hin, daß der erkennende Senat in seinem Urteil vom 25. März 1987 - 4 AZR 392/86 - die Auffassung vertreten hat, die lediglich einzelver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

traglich vereinbarte Teilnahme eines Lehrers im Angestelltenverhältnis am Bewährungsaufstieg betreffe Hauptrechte und Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag und bedürfe daher nicht der Schriftform nach § 4 Abs. 2 BAT, während das Landesarbeitsgericht die gegenteilige Rechtsauffassung vertreten hat. Auf diese divergierenden Rechtsausführungen im angefochtenen und angezogenen Urteil kommt es jedoch nicht an. Sie sind für die angefochtene Entscheidung nicht tragend, denn das Landesarbeitsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht aufgrund der Feststellungen beider Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger eine dem Klagebegehren entsprechende mündliche Zusage nicht gemacht worden ist. Der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien enthält sie nach der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ohnehin nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)